



Taxordnung 2019

Tel.: 041 487 70 70
Fax: 041 487 70 71
www.sunnematte.ch
info@sunnematte.ch



Konkordatsnummer E 7004.03
 MWST-Nummer CHE-100.616.880 MWST
 Bankverbindung Entlebucher Bank, 6182 Escholzmatt

1. Geltung

Die Taxordnung gilt für alle Bewohnenden des Alters- und Pflegezentrums Sunnematte, 6182 Escholzmatt. Sie tritt per **1. Januar 2019** in Kraft und ersetzt die Taxordnung 2018 gültig ab 1. Januar 2018.

2. Taxen

2.1. Gliederung

Die Ansätze gelten pro Person und Tag auf der Basis eines Einbettzimmers. Die **Aufenthaltstaxen** (Pension und Betreuung) setzen sich aus folgenden Taxelementen zusammen:

- **Hotellerie und Betreuung (Aufenthaltstaxen nicht-KLV Leistungen) gemäss Vollkostenrechnung (Kosten- und Leistungsrechnung KLV vom 03.07.2002)**
- **Pflegeleistungen (Pflegetaxen KLV Leistungen in 12 Beitragsstufen, Rechnungsstellung an Krankenkasse, Wohngemeinde und Bewohnende)**
- **Individuelle Verrechnungen**

Der Bewohnende der Sunnematte beauftragt die Geschäftsleitung die Pflegetaxen nach KLV (Kosten- Leistungsverordnung nach KVG) bei Versicherer (Krankenkasse) und beim Restfinanzierer (zuständige Gemeinde) direkt geltend zu machen.

2.2. Verrechnung Aufenthaltstaxe (Pension und Betreuung)

Bezeichnung	Pflegestufe	pro Tag	pro Monat
Aufenthaltstaxe (Pension- und Betreuung)	alle	Fr. 141.00 ¹	
Komfortzuschlag Zimmer mit Dusche	alle	Fr. 2.50	
Komfortreduktion im Einzelzimmer doppelt belegt	alle	Fr. 20.00	
Zuschlag Kurzzeitaufenthalt im Gästebettzimmer	alle	Fr. 20.00 ²	
Tages- und Nachtstruktur	alle	Fr. 80.00 bis 140.00	
Zuschlag für besonders intensive Betreuung	alle	Nach Vereinbaren	
Zuschlag Zimmer mit Balkon	alle		Fr. 50.00

In der Aufenthaltstaxe (Pension und Betreuung) sind folgende Leistungen inbegriffen:

- Vollpension inkl. Diäten und Mineralwasser
- Energiekosten für Licht, Strom, Heizung und Warmwasser
- periodische Zimmerreinigung
- normale Wäschebesorgung ohne Flickarbeiten und chemischer Reinigung
- verschiedene Heimaktivitäten
- Ausflüge, Feste und Feiern

¹ Für Bewohnende welche die Niederlassungsbewilligung in einem anderen Kanton haben, wird je nach Bestimmungen des massgebenden Kantons, die Differenz auf die Aufenthaltstaxe aufgerechnet.

² Für max. 3 Monate

2.3. Verrechnung der Pflegeleistungen pro Tag Kanton Luzern

Bezeichnung	BESA – Pflegestufen	Anteil Bewohnende	Anteil Versicherer	Anteil Gemeinde
Pflege­taxe KLV	1	Fr. 3.10	Fr. 09.00	Fr. 00.00
Pflege­taxe KLV	2	Fr. 16.00	Fr. 18.00	Fr. 00.00
Pflege­taxe KLV	3	Fr. 21.60	Fr. 27.00	Fr. 12.70
Pflege­taxe KLV	4	Fr. 21.60	Fr. 36.00	Fr. 27.80
Pflege­taxe KLV	5	Fr. 21.60	Fr. 45.00	Fr. 42.90
Pflege­taxe KLV	6	Fr. 21.60	Fr. 54.00	Fr. 57.90
Pflege­taxe KLV	7	Fr. 21.60	Fr. 63.00	Fr. 73.00
Pflege­taxe KLV	8	Fr. 21.60	Fr. 72.00	Fr. 88.00
Pflege­taxe KLV	9	Fr. 21.60	Fr. 81.00	Fr.103.10
Pflege­taxe KLV	10	Fr. 21.60	Fr. 90.00	Fr.118.10
Pflege­taxe KLV	11	Fr. 21.60	Fr. 99.00	Fr.133.20
Pflege­taxe KLV	12	Fr. 21.60	Fr.108.00	Fr.148.30

In der Pflege­taxe sind die von den Krankenkassen anerkannten Pflegeleistungen durch das Pflegepersonal gemäss dem individuellen notwendigen Bedarf und die für die Bewohnende notwendige pflegerische Verbrauchsmaterialien enthalten.

2.4. Festlegung der Pflege­stufen

Die Pflege­stufe wird mit dem von den Krankenkassen anerkannten BESA-System (Bewohner/innen Einstufungs- und Abrechnungssystem) ermittelt. Die Einstufung wird vom Pflegepersonal des Alters- und Pflege­zentrums Sunnematte Escholzmatt-Marbach nach dem Eintritt vorgenommen. Eine neue Einstufung erfolgt, wenn eine bleibende Veränderung des Allgemeinzustandes eintritt oder mindestens alle sechs Monate.

2.5. Individuelle Verrechnungen (inkl. MWST)

Bezeichnung		Basispreis
Näh- u. Flickarbeiten	Aufwand	Fr. 40.00/Std.
Namensbeschriftung Kleider	einmalig	Fr. 150.00
Aufschaltung Telefonanschluss	einmalig	Fr. 30.00
Aufschaltung Telefonanschluss (Eintrag Telefonbuch)	einmalig	Fr. 40.00
Miete Telefonapparat	monatlich	Fr. 5.00
Telefon Grundgebühr (inklusive Festnetz- und Mobiltelefonie Schweiz)	monatlich	Fr. 25.00
Telefongesprächstaxen (Auslandgespräche und Spezialnummern 0800/0900, und andere)	Aufwand	Fr.
TV-Gebühren (exkl. Apparatemiete)	monatlich	Fr. 30.00
Getränkebezug	Bezüge	Fr.

Persönliche Toilettenartikel	Bezüge	Fr.
Coiffeur	Aufwand	Fr.
Begleitung ausser Haus nach Stunden	Aufwand	Fr. 50.00/Std.
Fahrzeugbenutzung	pro km	Fr. 1.00
Dienstleistung Hauswart / Techn. Dienst	Aufwand	Fr. 50.00/Std.
Austrittsgebühr, inkl. Zimmerreinigung (Zimmer- und Mobiliarschäden, welche die normale Abnutzung übersteigen, werden nach Aufwand belastet)	einmalig	Fr. 450.00
Austrittsgebühr Kurzaufenthalt	einmalig	Fr. 300.00
Recyclinggebühr (Möbel, TV etc.)	Aufwand	Fr.
Dienstleistungssalon, Cafeteria, Kioskartikel gem. Preislisten/Verrechnung	Aufwand	Fr.
Vorschüsse (Taschengeld)	entsprechend Bezug	Fr.
Zimmerservice aus Komfortgründen	pro Mahlzeit	Fr. 5.50
Administrative Unterstützungen (Treuhand)	pro Stunde	Fr. 80.00
Umtriebs-Entschädigung bei Nichteintritt (Ausnahmen: Spitalaufenthalt oder Todesfall)	einmalig	Fr. 250.00

2.6. Reservationstaxen

2.6.1. Eintritt

Eintrittstage werden als ganze Tage verrechnet. Muss ein Zimmer bis zu einem definitiven Eintritt vorreserviert werden, wird eine Reservationstaxe gemäss Ziffer 2.2. (Pension und Betreuung) verlangt. Bei vorsorglicher Anmeldung gilt diese Regelung nicht.

2.6.2. Abwesenheit / Spitalaufenthalt

Für Abwesenheit / Spitalaufenthalt werden folgende Reduktionen gewährt:
 Ab dem Folgetag um Fr. 10.00 pro Tag sowie um den Pflegekostenanteil Bewohnende, Versicherer und der Gemeinde. Für An- und Rückreisetage wird keine Reduktion gewährt. Diese Regelung gilt während höchstens 30 Tagen pro Jahr.
 Die Zuschläge/Reduktion gemäss Ziffer 2.2. werden auch bei der Reservationstaxe verrechnet.

2.6.3. Austritt / Todesfall

Austrittstage werden als ganze Tage berechnet. Nach dem Austritts- oder Todestag wird nur noch die Aufenthaltstaxe (Pensions- und Betreuung) ohne Zuschläge gemäss Ziffer 2.2. und ohne Anteile der Pflaegetaxe gemäss Ziffer 2.3. für mindestens fünf Tage oder dem der Räumung folgenden Werktag verrechnet. Bei Kurzaufenthalten gilt der letzte Aufenthaltstag als Abrechnungsdatum. Zudem wird eine Austrittspauschale gemäss Ziffer 2.5. verrechnet. Bei einem Übertritt in ein anderes Heim wird der Austrittstag und allfällige Folgetage um den Pflegebeitrag der Krankenkasse und der Gemeinden gekürzt und als Reservationstaxe verrechnet.

3. Arztwahl, Arztkosten, Medikamente, Analysen:

3.1. Arztwahl

In der Sunnematte kann der Arzt frei bestimmt werden.

3.2. Arztkosten, Medikamente, Analysen

Die Kosten gehen zu Lasten des Bewohnenden via seines Krankenversicherer.

4. Verpflichtungen

4.1. Versicherungen

Prämien für Kranken- und Unfallversicherung sowie für Mobiliarversicherung sind persönliche Angelegenheiten und somit selber zu bezahlen.

Für die Bewohnenden der Sunnematte besteht eine Kollektiv-Privat-Haftpflichtversicherung.

Der Prämienanteil beträgt Fr. 3.50 pro Monat. Der Selbstbehalt beträgt Fr. 500.00.

4.3. Rechnungsstellung

Die Rechnungsstellung erfolgt monatlich und rückwirkend, wenn möglich im Lastschriftverfahren (LSV). Die Rechnung ist innert 10 Tagen zu begleichen. Die Bewohnenden erhalten eine Gesamtaufstellung und den zu bezahlenden Betrag. Der Krankenkassenbeitrag und die Restfinanzierung über die Gemeinden werden separat in Rechnung gestellt.

4.4. Akontozahlung

Dem Alters- und Pflegezentrum Sunnematte Escholzmatt-Marbach kann / ist befugt, beim Zentrumseintritt eine einmalige Akontozahlung in der voraussichtlichen Höhe einer Monatsrechnung (bis max. Fr. 5'000.00) in Rechnung stellen. Die Akontozahlung wird nicht verzinst. Sie wird später mit der Schlussrechnung wieder verrechnet.

4.5. Kündigung

Das Pensionsverhältnis ist gegenseitig mit einer Frist von einem Monat auf Ende eines Monats kündbar. Kurzzeitaufenthalter haben eine Kündigungsfrist von zwei Wochen, bei Eintritt in ein anderes Heim 7 Tage.

5. Allgemeines

5.1. Sozialversicherungen

- Die Verwaltung stellt das Kostengutsprache-Gesuch an die entsprechende Krankenkasse. Sie ist den Bewohnenden bei der Anmeldung für Ergänzungsleistungen, Hilflosenentschädigung, sowie für weitere Sozialversicherungsleistungen behilflich und vermittelt die nötigen Informationen. Direkte Informationen erhalten Sie über die AHV-Zweigstelle der Wohnsitzgemeinde oder unter www-ahv-iv.ch.
- Bezüger von Ergänzungsleistungen können die Selbstbehalte und Franchisen aus den Vergütungen der Krankenversicherer bei den Ausgleichskassen geltend machen.
- Während des Bezugs von Ergänzungsleistungen zur AHV/IV (EL) erhalten Personen aufgrund des Bundesgesetzes über Ergänzungsleistungen zur AHV/IV die regionalen Durchschnittsprämien der obligatorischen Krankenpflegeversicherung.

Es ist zu beachten, wenn die Krankenkassenprämie mit den Zusatzversicherungen höher ist als die Richtprämie, dass dies trotz Ergänzungsleistungen zu einem Vermögensverzehr führt.

Empfehlung: Bei Ergänzungsleistung kann auf die Zusatzversicherung VVG verzichtet werden. Die ärztlichen Verordnungen müssen dann auf die KVG-pflichtige Grundversorgung angepasst sein.

5.2. Hilflosenentschädigung

Pflegebedürftigen Bewohnenden, welche hilflos sind, wird nach einer Wartefrist von einem Jahr von der Ausgleichskasse eine Hilflosenentschädigung ausgerichtet. Diese beträgt pro Monat:

- mittlere Hilflosigkeit Fr. 593.00
- schwere Hilflosigkeit Fr. 948.00

5.3. Taxausgleich

Der Taxausgleich ermöglicht vermögenslosen Zentrumsbewohnenden eine schnelle, einfache und unbürokratische Hilfe, wenn AHV, Pensionsgelder, Krankenkassenbeitrag, Ergänzungsleistung, Hilflosenentschädigung, usw. für die Begleichung der Zentrumskosten nicht ausreichen.

Der Antrag für den Bezug eines Taxausgleiches kann bei der Verwaltung bezogen und mit den erforderlichen Unterlagen dem Sozialamt zum Entscheid eingereicht werden.

6. Stützpunktfunktionen

Im Rahmen der Stützpunktfunktionen bietet die Sunnematte verschiedene Dienste an:

6.1. Ferienbetten und Kurzaufenthalte

Bei der Beanspruchung von Ferienbetten und Kurzaufenthalte (Gästebettzimmer) werden die entsprechenden Aufenthaltstaxen gemäss Ziffer 2.2., die Pflagetaxen gemäss Ziffer 2.3., zudem wird ein Zuschlag von Fr. 20.00 pro Tag gemäss Ziffer 2.2. für maximal 90 Tage berechnet.

6.2. Mittagstisch

Für betagte und behinderte Personen besteht die Möglichkeit, in der Sunnematte das Mittagessen einzunehmen.

Preis pro Mahlzeit Fr. 15.00

6.3. Fusspflagedienst

Regelmässig wird in der Sunnematte ein Fusspflagedienst für Jung und Alt der Region angeboten (Terminvereinbarungen erfolgen über das Sekretariat der Sunnematte (041/487 70 70)).

Für weitere Informationen wenden Sie sich bitte an:

Ruedi Scherrer, Geschäftsleitung

E-Mail: ruedi.scherrer@sunnematte.ch Telefon-Nummer: 041 / 487 70 70

**Sunnematte Alters- und Pflegezentrum
6182 Escholzmatt**

Escholzmatt-Marbach, 24. September 2018

Betriebskommission

Daniel Portmann
Präsident



Hans Erni
Aktuar

